



NR. 88 | 29. Juli 2011

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Grundordnung
der Folkwang Universität der Künste

vom 26.07.2011



Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz - KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) hat die Folkwang Hochschule folgende Grundordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Name, Rechtsstellung und Aufgaben
- § 2 Angehörige der Folkwang Universität der Künste
- § 3 Zusammensetzung der Gremien
- § 4 Zentrale Organe
- § 5 Rektorin oder Rektor, Prorektorinnen oder Prorektoren, Rektorat
- § 6 Senat
- § 7 Senatskommissionen
- § 8 Zentrale Einrichtungen
- § 9 Rektoratskonferenz
- § 10 Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium
- § 11 Gleichstellungsbeauftragte, Gleichstellungskommission
- § 12 Fachbereiche und sonstige Organisationseinheiten
- § 13 Dekanin oder Dekan
- § 14 Fachbereichsrat
- § 15 Körperschaftshaushalt
- § 16 Verkündung von Ordnungen und Beschlüssen
- § 17 Geschäftsordnungen
- § 18 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

§ 1

Name, Rechtsstellung und Aufgaben

(1) Die Folkwang Hochschule führt den Namen „Folkwang Universität der Künste“.

(2) Die Folkwang Universität der Künste ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich Einrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie hat das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen des Kunsthochschulgesetzes und der übrigen Gesetze. Sie dient der Pflege der Künste insbesondere auf den Gebieten der Musik, der darstellenden Kunst und der Gestaltung durch Lehre, Studium, Kunstausübung und künstlerische Entwicklungsvorhaben sowie der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften durch Forschung, Lehre und Studium.

§ 2

Angehörige der Folkwang Universität der Künste

(1) Weitere Angehörige der Folkwang Universität der Künste neben den in § 10 Abs. 4 KunstHG genannten sind die Absolventinnen und Absolventen.

(2) Angehörige sind berechtigt, die wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten nach Maßgabe der Verwaltungs- und Benutzungsordnung in Anspruch zu nehmen.

(3) Angehörige der Folkwang Universität der Künste haben sich, unbeschadet weitergehender Verpflichtungen, so zu verhalten, dass die Hochschule ihre Aufgaben erfüllen kann und niemand gehindert wird, seine Rechte und Pflichten an der Hochschule wahrzunehmen.

§ 3

Zusammensetzung der Gremien

(1) Für die Vertretung im Senat bilden

1. die Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer),
2. die künstlerischen/gestalterischen und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben und die Lehrbeauftragten (Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter),
3. die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) und
4. die Doktorandinnen und Doktoranden, soweit sie nicht Beschäftigte im Sinne Nr. 2 oder 3 sind, und die Studierenden (Gruppe der Studierenden)

jeweils eine Gruppe.

(2) In Gremien mit Entscheidungsbefugnissen in Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme ihrer Bewertung unmittelbar betreffen, verfügen die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 mindestens über die Hälfte der Stimmen, in Angelegenheiten, die die Kunst, künstlerische/gestalterische Entwicklungsvorhaben, Forschung und Berufung von Professorinnen und Professoren unmittelbar betreffen, über die Mehrheit der Stimmen; in Gremien mit Beratungsbefugnissen bedarf es dieser Stimmenverhältnisse nicht.

§ 4

Zentrale Organe

Zentrale Organe der Folkwang Universität der Künste sind die Rektorin oder der Rektor, das Rektorat und der Senat.

§ 5

Rektorin oder Rektor, Prorektorinnen oder Prorektoren, Rektorat

- (1) Die Folkwang Universität der Künste wird von einem Rektorat geleitet.
- (2) Das Rektorat besteht neben der Rektorin oder dem Rektor als der oder dem Vorsitzenden und der Kanzlerin oder dem Kanzler aus drei Prorektorinnen oder Prorektoren.
- (3) Die Rektorin oder der Rektor wird vom Senat aus dem Kreis der an der Hochschule tätigen Professorinnen und Professoren, die im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis stehen, mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt.
- (4) Zur Rektorin oder zum Rektor kann auch eine Person gewählt werden, die weder Mitglied noch Angehörige der Hochschule ist. Die Bewerberin oder der Bewerber muss eine abgeschlossene Hochschulausbildung und eine der Aufgabenstellung angemessene Leitungserfahrung besitzen. Der Senat entscheidet jeweils bis spätestens 6 Monate vor den anstehenden Wahlen in geheimer Abstimmung mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder, ob die Stelle des Rektors oder der Rektorin öffentlich ausgeschrieben werden soll.
- (5) Die Prorektorinnen oder Prorektoren werden vom Senat auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewählt, wobei die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen im Rektorat verfügen muss.
- (6) Das Rektorat bestimmt auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors eine ständige Vertretung der Rektorin oder des Rektors und legt feste Geschäftsbereiche für seine Mitglieder fest, die diese in eigener Zuständigkeit verwalten.
- (7) Die Amtszeit der Rektorin oder des Rektors und der Prorektorinnen oder Prorektoren beträgt vier Jahre.
- (8) Die Rektorin oder der Rektor kann die Ausübung des Hausrechts jederzeit widerruflich auf Mitglieder und Angehörige der Hochschule übertragen. Näheres regelt die Hausordnung.

§ 6

Senat

- (1) Der Senat ist unbeschadet anderer im Gesetz vorgesehener Befugnisse für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 1. Wahl der Rektorin oder des Rektors und der Prorektorinnen oder Prorektoren;
 2. Erlass und Änderungen von Rahmenordnungen und Ordnungen der Hochschule, soweit das KunstHG nichts anderes bestimmt;
 3. Vorschlag zur Ernennung der Kanzlerin oder des Kanzlers;

4. Stellungnahme zum Beitrag der Hochschule zum Haushaltsvoranschlag gemäß § 64 Abs. 2 Satz 2 KunstHG;
5. Feststellung des Körperschaftshaushalts und Erteilung der Entlastung;
6. Wahl der Mitglieder der Senatskommissionen;
7. Anforderung von und Stellungnahme zu Empfehlungen und Berichten der Senatskommissionen.

Die Grundordnung wird vom Senat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen beschlossen.

(2) Der Senat wirkt im Wege der Benehmensherstellung bei den Entscheidungen des Rektorates über die Grundsätze der Verteilung der Stellen und Mittel auf die Fachbereiche, zentralen Einrichtungen und zentralen Betriebseinheiten mit.

(3) Dem Senat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an

- die Rektorin oder der Rektor als Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Senates,
- die Dekaninnen und Dekane,
- acht Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
- drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

In Angelegenheiten nach § 12 Abs. 2 Satz 3 KunstHG haben die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer doppeltes Stimmrecht.

(4) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

(5) Nichtstimmberechtigte Mitglieder des Senats sind die Prorektorinnen oder Prorektoren, die Kanzlerin oder der Kanzler, die Vorsitzenden der Personalräte, die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen, der Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses und die Gleichstellungsbeauftragte.

(6) Ohne Mitglieder des Senates zu sein, nehmen die persönliche Referentin oder der persönliche Referent der Rektorin oder des Rektors und die Pressesprecherin oder der Pressesprecher an den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Senates teil.

§ 7

Senatskommissionen

(1) Der Senat kann mit der Mehrheit der Stimmen Kommissionen bilden, die den Senat und das Rektorat in konkreten Sachgebieten beraten und Entscheidungen des Senates vorbereiten.

(2) Mit Beginn jeder Wahlperiode sind stets eine Haushaltskommission und eine Bibliothekskommission zu bilden. Die oder der Vorsitzende der Bibliothekskommission ist Mitglied der Haushaltskommission.

(3) Die Amtszeit der Kommissionen endet mit der Amtszeit des Senats, der sie gebildet hat.

§ 8

Zentrale Einrichtungen

Der Senat kann zur Erfüllung fachbereichsübergreifender Aufgaben Empfehlungen und Stellungnahmen zur Gründung zentraler Einrichtungen abgeben.

§ 9

Rektoratskonferenz

Das Rektorat wird durch eine Rektoratskonferenz beraten. Mitglieder der Rektoratskonferenz sind neben dem Rektorat die Dekaninnen und Dekane der Fachbereiche.

§ 10

Kommissionen zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium

(1) Das Rektorat und die Leitungsgremien sonstiger Organisationseinheiten gem. § 24 Abs. 4 KunstHG werden hinsichtlich der Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen sowie hinsichtlich der Qualitätsverbesserung durch eine zentrale Kommission beraten.

(2) Die zentrale Kommission besteht aus drei studentischen Mitgliedern und zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer. Die studentischen Mitglieder des Senats sind in Personalunion auch Mitglieder der zentralen Kommission. Die übrigen Mitglieder der Kommission werden auf Vorschlag des Rektorates vom Senat gewählt. Die Amtszeit der Kommissionsmitglieder beträgt ein Jahr. Die Kommission wählt ihren Vorsitz aus den eigenen Reihen.

(3) Die Dekaninnen und Dekane und die Leiterinnen und Leiter der Fachbereichsinstitute werden hinsichtlich der Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen sowie hinsichtlich der Qualitätsverbesserung durch Fachbereichskommissionen beraten.

(4) Die Fachbereichskommission besteht aus drei studentischen Mitgliedern und zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer. Die zwei studentischen Mitglieder der Fachbereichsräte sind in Personalunion auch Mitglieder der Fachbereichskommissionen. Das dritte studentische Mitglied wird auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans vom Studentenparlament, die weiteren Mitglieder der Kommission werden auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans vom Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Kommissionsmitglieder beträgt ein Jahr. Die Kommission wählt ihren Vorsitz aus den eigenen Reihen.

§ 11

Gleichstellungsbeauftragte, Gleichstellungskommission

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte wird von allen weiblichen Mitgliedern der Hochschule gewählt und von der Rektorin oder dem Rektor bestellt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Auf Vorschlag der Gleichstellungsbeauftragten wählt der Senat ihre Stellvertreterin.
- (3) Die fachliche Qualifikation der Gleichstellungsbeauftragten soll den umfassenden Anforderungen ihres Aufgabengebietes gerecht werden.
- (4) Auf Vorschlag des Fachbereichsrates und nach Rücksprache sowie Zusage der in § 3 (1) 1 und 2 der Grundordnung genannten Gruppen bestellt die Gleichstellungsbeauftragte eine Ansprechpartnerin respektive Gleichstellungsbeauftragte für Gleichstellungsfragen im Fachbereich. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Auf Vorschlag der Gleichstellungsbeauftragten wählt der Senat die Mitglieder der Gleichstellungskommission. Die Gleichstellungskommission besteht aus der Gleichstellungsbeauftragten und zwei weiblichen und zwei männlichen Mitgliedern der Hochschule. Alle Gruppen nach § 3 der Grundordnung sollten möglichst vertreten sein.
- (6) Den Vorsitz der Gleichstellungskommission hat die Gleichstellungsbeauftragte.

§ 12

Fachbereiche und sonstige Organisationseinheiten

- (1) Die Folkwang Universität der Künste gliedert sich in folgende Fachbereiche:

Fachbereich 1	für Studiengänge der künstlerisch-musikalischen Praxis,
Fachbereich 2	für künstlerische, künstlerisch-theoretische, künstlerisch-pädagogische sowie wissenschaftliche Studiengänge,
Fachbereich 3	für Studiengänge der darstellenden Künste,
Fachbereich 4	für Gestaltung (gestalterische Studiengänge).
- (2) Die Fachbereiche erfüllen unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschule und der Zuständigkeiten der zentralen Hochschulorgane und Gremien für ihr Gebiet die Aufgaben der Hochschule gemäß § 25 (2) KunstHG. Die Fachbereiche haben die Vollständigkeit und Ordnung des Lehrangebots entsprechend den Erfordernissen der Studien- und Prüfungsordnungen sowie die Wahrnehmung der innerhalb der Kunsthochschule zu erfüllenden weiteren Aufgaben zu gewährleisten.
- (3) Die Fachbereiche fördern die interdisziplinäre Zusammenarbeit und stimmen ihre Forschungsvorhaben, ihre künstlerischen/gestalterischen Entwicklungsvorhaben, Angelegenheiten der Kunst und der Kunstausübung und ihr Lehrangebot untereinander ab.
- (4) Organe des Fachbereiches sind die Dekanin oder der Dekan und der Fachbereichsrat.

(5) Mitglieder des Fachbereiches sind das hauptberufliche Hochschulpersonal, das überwiegend im Fachbereich tätig ist, die Lehrbeauftragten, die überwiegend im Fachbereich tätig sind und die Studierenden, die für einen vom Fachbereich angebotenen Studiengang eingeschrieben sind.

(6) Der Fachbereich regelt seine Organisation durch eine Fachbereichsordnung und erlässt die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Ordnungen. Beschlüsse über die Fachbereichsordnung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates.

(7) Sofern innerhalb eines Fachbereichs Einrichtungen gemäß § 26 Abs. 1 KunstHG gebildet werden, ist ein zugehöriges Leitungsgremium unter Beachtung des § 26 Abs. 3 KunstHG zu bilden. Näheres regeln die Fachbereichsordnung sowie die vom Fachbereichsrat zu beschließenden Verwaltungs- und Benutzungsordnungen.

(8) Neben den Fachbereichen können sonstige Organisationseinheiten (zum Beispiel Institute) i.S.d. § 24 Abs. 4 KunstHG errichtet werden. In den Organisationseinheiten gem. § 24 Abs. 4 KunstHG übernimmt der Senat die Aufgabe des Fachbereichsrates und das Rektorat die Funktion des Fachbereichs. Näheres regeln die vom Senat zu beschließenden Ordnungen der Organisationseinheiten.

§ 13

Dekanin oder Dekan

(1) Die Dekanin oder der Dekan leitet den Fachbereich und vertritt ihn innerhalb der Hochschule.

(2) Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekaninnen oder Prodekane werden vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fachbereichs mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Im Übrigen gilt § 5 Abs. 5 sinngemäß für die Prodekaninnen und Prodekane mit der Maßgabe, dass als Prodekanin oder Prodekan auch ein Mitglied aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wählbar ist.

(3) Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans beträgt zwei Jahre.

§ 14

Fachbereichsrat

(1) Dem Fachbereichsrat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

In den Fachbereichen 1, 2 und 3:

- sechs Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- eine Vertreterinnen oder ein Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
- zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

Im Fachbereich 4:

- sieben Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
- zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

(2) Nichtstimmberichtigte Mitglieder des Fachbereichsrates sind die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin bzw. Prodekaninnen oder der Prodekan bzw. die Prodekane.

(3) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

(4) Den Vorsitz des Fachbereichsrates hat die Dekanin oder der Dekan.

§ 15

Körperschaftshaushalt

(1) Über das Körperschaftsvermögen ist ein Körperschaftshaushalt aufzustellen.

(2) Das Rechnungsergebnis über das Körperschaftsvermögen und den Körperschaftshaushalt ist der Haushaltskommission zur Beratung und Prüfung vorzulegen. Die Haushaltskommission legt dem Senat einen Entscheidungsvorschlag die Entlastung betreffend vor.

§ 16

Verkündung von Ordnungen und Beschlüssen

(1) Alle Satzungen, Ordnungen und zu veröffentlichenden Beschlüsse werden im Verkündungsblatt der Folkwang Universität der Künste bekannt gegeben. Das Verkündungsblatt wird durch Aushang bekannt gemacht.

(2) Die Ausfertigung aller Ordnungen der Hochschule erfolgt durch die Rektorin oder den Rektor. Soweit die Ordnungen keine Regelung über das Inkrafttreten enthalten, treten sie einen Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt in Kraft.

§ 17

Geschäftsordnungen

Über die Verhandlungen der Gremien sind Niederschriften zu fertigen. Diese müssen Tag, Zeit und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse erkennen lassen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Gremiums. Falls ein Gremium keine Geschäftsordnung hat, gilt die Geschäftsordnung des Senats entsprechend.



§ 18
Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Grundordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Folkwang Universität der Künste in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundordnung vom 30.10.2008 (Verkündungsblatt Nr. 34) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 06.07.2011.

Essen, den 26.07.2011
Der Rektor
Prof. Kurt Mehnert